Welterbestadt Quedlinburg

Auf der Grundlage des § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.07.2024 (BGBl. 2024 I S. 236) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 698) sowie den §§ 7 und 11 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Land Sachsen-Anhalt (LÖffZeitG LSA) vom 22.11.2006 (GVBl. LSA S. 528) in den zurzeit gültigen Fassungen erlässt die Welterbestadt Quedlinburg nachfolgende

Allgemeinverfügung.

An nachfolgend benannten Sonntagen ist die Öffnung von Verkaufsstellen aus **besonderem Anlass** in der Zeit von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr gestattet:

am 29.11.2026 - 1. Advent
am 06.12.2026 - 2. Advent
am 13.12.2026 - 3. Advent

Die Allgemeinverfügung gilt für die Welterbestadt Quedlinburg, mit den Ortsteilen.

Die sofortige Vollziehung wird hiermit angeordnet.

Gemäß §§ 7 und 11 des LÖffZeitG LSA **kann** die Gemeinde erlauben, dass Verkaufsstellen aus **besonderem Anlass** an höchstens **vier** Sonn- und Feiertagen geöffnet werden. Von der Öffnung ausgenommen sind der Neujahrstag, der Karfreitag, der Ostersonntag, der Ostermontag, der Volkstrauertag, der Totensonntag, der 1. und 2. Weihnachtsfeiertag sowie der Heiligabend, soweit dieser auf einen Sonntag fällt. Die Öffnung kann auf bestimmte Bezirke oder Handelszweige beschränkt werden und darf **fünf** zusammenhängende Stunden in der Zeit von 11 Uhr bis 20 Uhr nicht überschreiten.
Die Ladenöffnung zu erlauben, lag im Ermessen der Welterbestadt Quedlinburg. Dabei wurde das veränderte Freizeit- und Konsumverhalten der Bevölkerung berücksichtigt sowie die Stärkung des hiesigen Einzelhandels. Zu den traditionellen Veranstaltungen soll ein besonderer Anlass zu diesen Sonntagsöffnungen bestehen. Hierdurch wird auch den Besuchern ein Erlebniswert für die gesamte Familie geboten. Die gemeinsame Gestaltung der freien Zeit ist ein wichtiger Bestandteil des Familienlebens.
Die Störung der Sonntagsruhe durch den Besucherstrom ist nicht als unverhältnismäßig anzusehen. Vielmehr erscheint die Freigabe der Öffnungszeiten zu diesen besonderen Anlässen als wünschenswert. Die Zeiten des Hauptgottesdienstes wurden berücksichtigt und die vorab dargelegten gesetzlichen Vorgaben eingehalten.

Gemäß § 41 Abs. 3 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) hat eine Bekanntgabe der Allgemeinverfügung zu erfolgen.
Mit der Veröffentlichung im Amtsblatt „Qurier“ und auf der offiziellen Internetseite der Welterbestadt Quedlinburg gilt die Allgemeinverfügung als bekanntgegeben.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl.IS. 686), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. IS.1151) geändert worden ist. Sie kann angeordnet werden, wenn dies im öffentlichen Interesse notwendig ist. Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung soll sichergestellt werden, dass die Ladengeschäfte geöffnet werden können. Ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung hätte die Einlegung eines Widerspruchs zur Folge, dass die Allgemeinverfügung bis zum Entscheid über den Widerspruch nicht in Kraft tritt und somit der eigentliche Zweck dieser Regelung nicht mehr zum Tragen kommt. Das Interesse der Besucher und der Veranstalter an der Wirksamkeit der Allgemeinverfügung überwiegt hier deutlich dem Interesse eines möglichen Widerspruchsführers, so dass die Anordnung der sofortigen Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse gegeben ist.

Hinweise

Eine Überschreitung der in der Allgemeinverfügung festgelegten Öffnungszeiten stellt eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 12 Abs. 1 LÖffZeitG LSA i.V.m. § 3 LÖffZeitG LSA dar. Diese Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 2 LÖffZeitG LSA mit einer Geldbuße bis zu fünfzehntausend Euro geahndet werden.

Sofern Arbeitnehmer beschäftigt werden, gilt § 9 LÖffZeitG LSA entsprechend, § 17 des Gesetzes zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz – JarbSchG) vom 12.April 1976 (BGBl. I S. 965) das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 10. März 2017 BGBl. I S. 420) geändert worden ist, die Verordnung über den Kinderarbeitsschutz (Kinderarbeitsschutzverordnung – KindArbSchV) vom 23. Juni 1998 (BgBl. I S. 1508) und § 6 des Gesetzes zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz -MuSchG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BgBl. I S. 2318), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23.Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, bleiben unberührt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.
Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Welterbestadt Quedlinburg, Markt 1, 06484 Quedlinburg einzulegen. Die Widerspruchsfrist ist auch dann gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der angegebenen Frist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Harz, Ordnungsamt, Friedrich-Ebert-Straße 42, 38820 Halberstadt eingelegt wird.

Quedlinburg, den 29.09.2026

gez. F. Ruch
Frank Ruch
Oberbürgermeister
Welterbestadt Quedlinburg